

auf, welches sie an der Zurückzahlung oder an dem Institute haben, und meiner Ueberzeugung widerspricht es, daß Rittergut Struppen zu einem andern als dem ursprünglichen Zwecke zu verwenden. Ich bemerke, daß man bei dem Antrage der Deputation besonders in Berücksichtigung ziehen muß, daß Struppen gar nicht so viel werth ist, als man dafür bezahlt hat. Es bringt das nicht ein, was es nach dem Kaufpreise einbringen sollte. Wollte man die Militairerziehungsanstalt lediglich darauf beschränken, was der reine Ertrag von Struppen ist, so würde man die Anstalt unbedingt gar nicht erhalten können. Ich habe in den frühern Bericht über das Militairbudjet, den ich damals als Referent erstattete, aufgenommen, daß der Durchschnitt der letzten Jahre 1600 Thlr. sei. Mithin ist die Rente von Struppen, nach Abzug von 600 Thlr. Conv. Capitalszinsen, praeter propter 1000 Thlr., vielleicht noch geringer. Wenn die Deputation einmal einen solchen Antrag stellen zu müssen glaubte, so mußte sie auch bei ihrem Vorschlage berücksichtigen, daß bei einer Theilung der Anstalt zwischen Militair und Civil dem Militair ein solcher Antheil voraus zu vindiciren sein werde, welcher die volle Verzinsung des Erkaufscapitals in sich schließt, und dann konnte sie erst zu einer Theilung zwischen Civil und Militair zu gleichen Theilen schreiten. Endlich weiß ich auch nicht, ob es gut gethan sein würde, diese Position von dem Militairbudjet wegzunehmen. Daß die Anstalt jetzt in gutem Zustande sei, ist mir von mehren Seiten versichert worden, und ich glaube nicht, daß es unbedingt nothwendig sei, daß alle Institute, so zu sagen, über einen Kamm geschoren werden. Im Gegentheil möchte es sehr zweckmäßig sein, auch Institute auf eine andere Art verwalten zu lassen. Wer weiß, ob nicht die eine Administration besser ist als die andere. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig sein möchte, auf den Antrag der Deputation einzugehen, und nicht auf den Antrag des Abgeordneten, so wenig ich dessen Absicht verkenne. Hätte er seinen Antrag darauf gerichtet, die geforderte Zuschußsumme ganz gleich zu theilen, so würde ich ihm beigestimmt haben; wie er aber gestellt ist, kann ich ihm nicht beistimmen.

Abg. Sachse: Ich bitte um Auskunft, auf welchem Grunde dieses Drittel beruht.

Referent v. d. Planitz: Die Deputation hat im Berichte gesagt, daß sie in Zweifel gewesen ist, ob sie eine Bewilligung beantragen solle oder nicht, weil sie keine Verpflichtung des Staates finden konnte, für die Erziehung der Soldatenkinder zu sorgen. Da sie aber eine Bewilligung empfiehlt, so wollte sie dieselbe dadurch motiviren, daß sie das Institut gemeinnütziger machte, und beantragte, es möchten die Vortheile der Anstalt auch andern Kindern als Soldatenkindern zugehen.

Abg. Sachse: Der Grund einer Quantificirung ist mir dadurch noch nicht geworden. Dem Anführen des geehrten Referenten, daß man eine Verpflichtung nicht absehen könne, warum der Staat die Soldatenknaben erziehen sollte, kann ich nicht beistimmen, da die Erziehung derselben sich auf diejenigen be-

schränkt, welche gezwungen worden sind, wider ihren Willen in den Soldatenstand zu treten, und sich deshalb außer Stand befinden, ihre Kinder gehörig zu erziehen. Dieses gilt von Andern in bürgerlichen Verhältnissen keineswegs. Das Princip des Armenwesens ist, daß jeder Ort seine Armen zu versorgen hat. Nimmt man nun einige Waisen aus dem Lande in das Institut auf, so wird man allerdings diesem und jenem Orte eine Erleichterung zukommen lassen; aber diese wird so ungleich sein, daß manche Landestheile gar keinen Gewinn davon haben werden, sondern nur diejenigen, welchen es bekannt ist, besonders aber werden die entfernteren Landestheile factisch davon ganz ausgelassen werden. Aus diesem Grunde könnte ich dem Antrage, daß mindestens ein Drittel Waisenkinder aufgenommen werden sollen, nicht beistimmen, um so weniger, wenn ich mir den Fall des Krieges denke, wo das Institut wohl in Verlegenheit kommen könnte, wenn es diese Bedingung erfüllen sollte. Es würde dann an Platz und Räumlichkeit für die Soldatenknaben und für das Drittel Waisenkinder fehlen. Die Folge würde sein, daß sich die Position noch bedeutend höher stellen müßte.

Referent v. d. Planitz: Ich glaube, daß gerade die jetzige Debatte klar beweist, daß die Ansicht, welche die Deputation aufgestellt hat, die richtige ist. Einigen der ehrenwerthen Gegner hat die Deputation nicht genug, andern wieder zu viel gethan. Ich glaube, daß diese beiden Ehrenmänner, welche als Opponenten gegen die Deputation aufgetreten sind, bewiesen haben, daß die Deputation recht hat. Ich habe nicht geglaubt, daß die Meinung des Abg. Sachse noch in der Kammer ausgesprochen werden könnte, da im Deputationsberichte angeführt, und von mir auch berührt worden ist, daß wir eine besondere Verpflichtung des Staates, für die Erziehung der Soldatenkinder zu sorgen, nicht anerkennen, und habe geglaubt, die Kammer theile die Ansicht der Deputation. Der Abg. Sachse hat indessen dem Einiges entgegengehalten, und ich muß darauf zurückkommen. Die Deputation hat die Ansicht, daß bei der 6jährigen Dienstzeit, wo der Soldat im 20. Jahre zu den Fahnen gerufen wird, und sie im 26. wieder verläßt, in der Friedensperiode, in welcher wir uns befinden, unmöglich der Staat die Verpflichtung haben könnte, für die Erziehung der Kinder, die in dieser Zeit dem Soldaten geboren werden, noch besondere Opfer zu bringen. Was wird denn eigentlich gegenwärtig von dem Militairpflichtigen geleistet? Sehr wenig. Nicht allein, daß die Zahl der Jahre, welche er zu dienen verpflichtet ist, sehr gering ist, so kann man auch annehmen, daß der größte Theil der Militairs, namentlich bei der Infanterie, die kurze Zeit, welche er zu dienen verpflichtet ist, gar nicht unter den Waffen verbringt, sondern meistens auf Urlaub seinen frühern Beruf fortlebt. Denn rechnet man namentlich, bei den außerhalb Dresden garnisirenden Infanterieregimentern, die Urlaubzeit von Dienstzeit ab, so reduciren sich die 6 Jahre gewiß an 2. Diese Leistungen geben also wohl keinen Anspruch darauf, daß der Staat für die Erziehung der Kinder, außer der Unterstützung der Garnisonschulen, und der Ueberlassung der Revenüen von Struppen besondere